

Zahl: _____**Betreff:** Grundinanspruchnahme „Arbeiten auf einer Gemeindestraße“

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der Stadtgemeinde Mittersill (Stadtplatz 1, 5730 Mittersill) einerseits

und

- _____, im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt,

wie folgt:

I.

Gegenstand ist die beabsichtigte Inanspruchnahme von Grundflächen im Privatinteresse für Bau-/Grabungsarbeiten (insbesondere Arbeiten auf/neben der Straße iSd § 90 StVO) seitens des Antragstellers, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Mittersill stehen.

Dazu wird festgehalten, dass seitens der Stadtgemeinde Mittersill bei Einhaltung der nachfolgend angeführten Punkte durch den Antragsteller für die Nutzung im Bereich *(Hinweis: genaue Ortsangabe anführen)*

_____ für die Verwendung/Baumaßnahme: _____ im

Zeitraum von _____ bis _____ und einem festgelegten Flächenausmaß von _____ m²

kein Einwand erhoben wird:

- 1) Vor Beginn der Grundnutzung ist im Falle von Grabungsarbeiten mit allen betroffenen Leitungsträgern (zB. Salzburg AG, A1-Telekom, Biowärme, Wasserversorger, etc.) durch den Antragsteller das Einvernehmen herzustellen bzw. sind die Leitungsführungen zu erheben. Ebenso ist vor Beginn und nach Beendigung der Nutzung das direkte Einvernehmen mit dem Leiter des Stadtbauhofes Mittersill herzustellen und bei Bedarf hat eine Begehung samt Beweissicherung stattzufinden.
- 2) Ebenso hat vor Beginn der Grundinanspruchnahme der Antragsteller die entsprechenden straßenpolizeilichen Bewilligungen zu beantragen.
- 3) Sämtliche anfallende Kosten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Grundinanspruchnahme sind vom Antragsteller zu übernehmen. Die Stadtgemeinde Mittersill übernimmt für etwaige Schäden keine wie auch immer geartete Haftung.
- 4) Alle betroffenen Anrainer betr. Zu- und Abfahrten zu den jeweiligen Liegenschaften sind rechtzeitig vor Beginn der Grundinanspruchnahme zu informieren.
- 5) Bei der Grundinanspruchnahme ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es zu keinen Unterbrechungen des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehr kommt und dieser zumindest einspurig mit entsprechender Regelung aufrechterhalten wird. Sollten verkehrsbeschränkende Maßnahmen

unvermeidlich sein, so sind alle betroffenen Anrainer rechtzeitig im Vorhinein davon zu verständigen.

- 6) Beinhaltet die Grundinanspruchnahme auch Grabungsarbeiten oder sonstige Manipulationen an Verkehrsflächen, ist die Grabungsstelle wieder ordnungsgemäß zu verdichten und sodann mit einer den technischen und rechtlichen Vorgaben entsprechenden Asphaltdecke fachgerecht zu verschließen.
- 7) Nach Ablauf einer Frostperiode sind im Bedarfsfall Nachbesserungsarbeiten durch abfräßen und nochmaliges flächenbündiges asphaltieren durchzuführen. Im Zweifelsfall hat eine Beurteilung durch Sachverständige/Fachkräfte zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, diese Arbeiten im Zuge eines etwaigen Straßenbauprogrammes der Stadtgemeinde Mittersill durchzuführen. Eine allfällige Auftragserteilung sowie die Kostentragung erfolgen in jedem Fall durch den Antragsteller.

II.

Für die Benützung ist ein Entgelt in der Höhe von EUR 0,65 pro m² und begonnener Kalenderwoche durch den Antragsteller zu entrichten. Für die Berechnung/Vorschreibung werden die in dieser Vereinbarung angeführten Zeiträume/Flächen als Grundlage verwendet. Die Vorschreibung erfolgt nach Ablauf des Nutzungszeitraums durch die Stadtgemeinde Mittersill.

III.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausführung ausgefertigt und verbleibt bei der Stadtgemeinde Mittersill. Dem Antragsteller wird eine Kopie der Vereinbarung übermittelt.

IV.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Vereinbarung keine allfällig sonstige erforderliche behördliche Bewilligung für die Durchführung von Grabungsarbeiten innerhalb des öffentlichen Straßenbereiches ersetzt.

Ort/Datum

Unterschriften/Stempel:

Für den/die Antragsteller/in:

Für die Stadtgemeinde Mittersill:

Beilage: - Lageplan mit dargestelltem Nutzungsbereich samt Flächenausmaß